

Ergänzende Bedingungen der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.02.2024

1. Anwendungsbereich

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber nach § 18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes jedermann in Niederdruck an ihr Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Gas zur Verfügung zu stellen haben.

2. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

2.1 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind unter Verwendung der von SÜW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Die Errichtung des Netzanschlusses erfolgt nach Abschluss eines Netzanschlussvertrages. Mit Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages erteilt der Anschlussnehmer den Auftrag zur Herstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, der Hauptabsperreinrichtung mit Isolierstück und ggf. des Druckregelgerätes.

2.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2.3 Der Anschlussnehmer erstattet der SÜW die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses gem. Preisblatt (Anlage 1). Die Kosten werden auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gem. Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Die Länge des Netzanschlusses berechnet sich ab der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung im Gebäude.

Treten bei der Herstellung des Netzanschlusses besondere Erschwernisse auf, z. B. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerung, Grundwasserabsenkung, Kreuzung mit besonderen Hindernissen und dergleichen, so werden diese Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich berechnet.

2.4 Der Anschlussnehmer erstattet der SÜW weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand. Wird der Netzanschluss gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

2.5 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach Vorgaben der SÜW durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Ausführung der Erdarbeiten erfolgt in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr des Anschlussnehmers. Die selbst erbrachten Arbeiten werden gem. Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt.

2.6 Im Gasverteilungsnetz der SÜW steht Erdgas der Gruppe H nach DVGW-Arbeitsblatt G 260 mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite an. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ergänzenden Bedingungen beträgt der Brennwert ca. 11,500 kWh/Nm³. Der maßgebliche Ruhedruck des Gases beträgt 22 mbar. Bei einer Umstellung der Gasart werden die Belange des Anschlussnehmers, soweit möglich, angemessen berücksichtigt.

2.7 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

3. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

3.1 Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss, der nach den Vorgaben des § 11 NDAV berechnet wird, zu zahlen. Die jeweiligen Preise sind dem Preisblatt (Anlage 1) zu entnehmen.

3.2 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn sich seine Leistungsanforderungen über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegendem Maß erhöhen. Die Berechnung erfolgt nach § 11 Abs. 1 und 2 NDAV.

4. Vorauszahlung und Abschlagszahlung (§ 9 NDAV)

4.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die SÜW angemessene Vorauszahlungen. Die SÜW nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn der Anschlussnehmer innerhalb von 12 Monaten seinen Verbindlichkeiten aus der NDAV und diesen Ergänzenden Bedingungen zur NDAV nicht oder nur aufgrund von Mahnungen nachkommt. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

4.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die SÜW auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

5. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

5.1 Die Genehmigung zur Ausführung und Inbetriebsetzung einer Gaskundenanlage ist von einem Installationsunternehmen, das die Arbeiten ausführt, unter Verwendung der von den SÜW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Das Installationsunternehmen muss im Installateurverzeichnis der SÜW eingetragen sein.

5.2 Die SÜW oder deren Beauftragte schließen die Erdgasanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb, indem sie durch Einbau der Mess- und Zähleinrichtung, gegebenenfalls des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Absperrinrichtung, die Erdgaszufuhr freigeben. Die Erdgasanlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb.

5.3 Die Inbetriebsetzung kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5.4 Die Kosten der erstmaligen Inbetriebsetzung sind in den Netzanschlusskosten enthalten. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage infolge von Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, zahlt der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer für jede erfolglose Inbetriebsetzung je Mess- und Zähleinrichtung die Kosten gem. Preisblatt (Anlage 1).

6. Technische Anschlussbedingungen (§ 10 und § 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der SÜW an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlage sind in den Technischen Hinweisen Gas (THW Gas) der SÜW als Anlage 2 zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

7. Einstellung und Herstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 23, § 24 NDAV)

7.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses sind vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer oder im Fall des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten zu ersetzen. Die Kosten werden dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer oder im Fall des § 24 Abs. 3 NDAV dem Lieferanten pauschal gem. Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer oder im Fall des § 24 Abs. 3 NDAV der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

7.2 Die Anschlusswiederherstellung wird SÜW von der Zahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig machen und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

7.3 Soweit der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer trotz ordnungsgemäßer Ankündigung eines Termins- und Ersatztermins nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann SÜW die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gem. Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß §22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

9. Gasnetzanschlussvorhaltung ohne Bezug

Erfolgt innerhalb von 5 Jahren nach Anschlusserrstellung / Erneuerung kein Gasbezug, oder wird der Gasbezug über eine Dauer von 5 Jahren unterbrochen, ist die SÜW berechtigt, den Gasnetzanschluss vom Ortsnetz abzutrennen. Ersatzweise kann auch eine Ausgleichszahlung pro Jahr pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) für die Vorhaltung, Instandhaltung und Wartung des Gasnetzanschlusses berechnet werden.

10. Betrieb Netzanschluss / Gasanlage

10.1 Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der SÜW und stehen in deren Eigentum. Der Netzanschluss wird vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen von der SÜW hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Netzanschluss muss jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Netzanschlussnehmer darf keine Einwirkungen (Baumpflanzungen/ Überbauungen) auf dem Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

10.2 Die Erdgasanlage und die Gasgeräte sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SÜW oder Dritte ausgeschlossen sind.

11. Zahlung, Verzug (§ 23 NDAV)

11.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen werden zu dem vom Netzbetreiber jeweils nach billigem Ermessen (§315 BGB) festgelegtem Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

11.2 Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gem. dem Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat das Recht nachzuweisen, dass der SÜW gar kein oder ein erheblich geringerer Schaden, als die Pauschale aufweist, entstanden ist.

11.3 Hat der Kunde für die ihn aus dem Vertrag treffenden Zahlungsverpflichtungen eine Einzugsermächtigung erteilt, so stellt er sicher, dass die für einen reibungslosen Lastschriftzug notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften der SÜW in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

12. Hinweise zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des §13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerde), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach §111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind an die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Bahnhofstr. 30, 15907 Lübben, Tel: 03546/2779-0, info@stadtwerke-luebben.de, Fax: 03546/2779-33 zu richten. Hilft die SÜW der Beschwerde nicht ab, kann der Kunde eine Schlichtung bei der anerkannten Schlichtungsstelle (§ 111b EnWG) beantragen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gem. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt. Die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben ist verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Darüber hinaus nimmt die SÜW an keinem anderen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil. Kontaktdaten der Schlichtungsstelle: Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 14 15 16 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 8:00 Uhr – 20:00 Uhr, Fax: 030 22480-323 E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

13. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)“ treten am 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die „ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben (SÜW) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)“ vom 01.11.2016 außer Kraft.

Anlagen: Anlage 1: Preisblatt
 Anlage 2: Technische Hinweise Gas (THW Gas) der SÜW